

EuGH: Parteistel- lung und gericht- liche Überprüfungs- rechte für NGOs

Mit seiner Entscheidung vom 20.12.2017, C-664/15, *Protect*, räumt der EuGH NGOs umfassende Parteistellung und gerichtliche Überprüfungsrechte in einem wasserrechtlichen Verfahren ein. Die Auswirkungen auf Anlagenehmigungsverfahren sind umfassend und lassen sich nicht auf das WRG beschränken.

Die Kernaussagen des Urteils:

- Wenn ein Vorhaben erhebliche Auswirkungen auf die Umwelt haben kann (bloße Möglichkeit genügt), sind NGOs und Nachbarn volle Parteistellung und gerichtliche Überprüfungsrechte einzuräumen.
- Das Recht auf gerichtliche Überprüfung steht sogar dann zu, wenn von vornherein ausgeschlossen werden kann, dass ein Projekt erhebliche Auswirkungen haben wird.
- Wenn dieses gerichtliche Überprüfungsrecht die vorherige Zuerkennung der Parteistellung verlangt (das ist in Österreich Rechtslage), ist auch in diesen Fällen Parteistellung zuzuerkennen.

Davon betroffen sind Verfahren mit EU-rechtlichem Hintergrund. In Frage kommen hier ua das Naturschutz-, Wasser-, Abfall- und Luftreinhaltrecht.

Lesen Sie mehr dazu auf Seite 2...



Last Exit to Aarhus...

Dass der halbe NHP News Alert das EuGH-Urteil „*Protect*“ und die Folgeeruptionen zum Inhalt haben wird, war erwartbar. Das soll aber nicht davon ablenken, dass es auch noch andere Themen gibt.

Zum Beispiel war NHP vor dem Verfassungsgerichtshof erfolgreich und hat die Aufhebung des § 304 BAO erwirkt; darüber hinaus hat auch der Verwaltungsgerichtshof ein paar spannende Ausführungen zur 6-Monats-Frist bei mobilen Anlagen im AWG 2002 von sich gegeben – alles Dinge, die es wert sind, gelesen zu werden.

Viel Spaß beim Lesen!

Ihr NHP-Redaktionsteam



3 Minuten Umweltrecht - Der erste österreichische Videoblog zum Umweltrecht auf YouTube!



AKTUELLES VIDEO: „Umweltinformationen“, Dr. Peter Sander



OUT NOW: „Aarhus III - Konsequenzen für die Praxis“, Mag. Martin Niederhuber



Zahlen die uns beschäftigen:

5

Unser Standort in Salzburg feierte am 1.3.2018 seinen 5. Geburtstag!

Wir gratulieren (ausnahmsweise) uns selbst.



... Fortsetzung von Seite 1

Das bedeutet, dass wir uns derzeit nicht darauf verlassen können, was die nationale Rechtsordnung hergibt. Überlegungen zu einer Gesetzessanierung sind im Gange – bis dahin raten wir dazu:

1. Beurteilen Sie, ob die rechtlichen Grundlagen für die Genehmigung Ihres Projekts auch nur in einem Randaspekt EU-Recht tangieren.
2. Wenn Sie vermeiden wollen, dass Jahre nach der Genehmigung NGOs oder Nachbarn als „übergangene Parteien“ auftreten, machen Sie Ihr Projekt – durchaus in Direktanwendung von EU-Recht – so kund, dass diese als Parteien mitgeladen sind.
3. Noch schwieriger ist die Bescheidzustellung an „alle“, da der EuGH ja auch Überprüfungsrechte zuspricht, wenn eine NGO am Verfahren gar nicht beteiligt war: Zur Wahl stehen die Großverfahrensbestimmungen des AVG, die Sonderregelungen der §§ 77a Abs. 7 und 8 GewO 1994 bzw. 17 Abs. 7 UVP-G 2000 und (solange wir nichts besseres zur Hand haben, behelfsmäßig) die Direktanwendung von EU-Recht.

Damit noch nicht genug: Mit dieser Entscheidung des EuGH hat auch die Debatte frischen Wind bekommen, ob NGOs Alt-Bescheide mit dem Argument der „übergangenen Partei“ anfechten können. Wir plädieren gestützt auf die bisherige Judikatur darauf, dass rechtskräftige Bescheide „safe“ sind. Weitere Judikate folgen mit Sicherheit.

Martin Niederhuber, Wien



Sehen Sie hier eine Seilbahn?



Oder eine erfolgreiche Bewilligung?

Niederhuber & Partner Rechtsanwälte begleiten Ihr Projekt von der Planung bis zur erfolgreichen Realisierung. Mit umfassendem Know-how im Umwelt- und Vergaberecht unterstützen wir Sie bei der Umsetzung von Industrieanlagen, Energieprojekten, Infrastrukturmaßnahmen oder Sportstätten.

nhp
RECHTSANWÄLTE

Splitter

Aufhebung des § 304 BAO

Aufgrund zu kurz bemessener Verjährungsfristen hob der VfGH § 304 BAO als verfassungswidrig auf. In Zusammenhang mit vorsorglich geleisteten AISAG-Beiträgen ist es nun grundsätzlich möglich, diese nach Obsiegen im Rechtsmittelverfahren im Wege der Wiederaufnahme des Abgabensverfahrens zurückzufordern; der Gesetzgeber hat rund ein Jahr Zeit, eine Nachfolgeverordnung zu erlassen (VfGH 30.11.2017, G 131/2017-8, G 286/2017-2) (GRF).

VwGH zur Sperrwirkung nach § 3 Abs. 6 UVP-G 2000

Einer entgegen § 3 Abs. 6 UVP-G 2000 erteilten Genehmigung (hier: gewerberechtliche Genehmigung) kommt vor Abschluss der UVP oder der Einzelfallprüfung keine rechtliche Wirkung zu; sie kann also als nichtig erklärt werden. Die Sperrwirkung wird jedenfalls auch von einer Einzelfallprüfung nach § 3 Abs. 2 und 4 UVP-G 2000 ausgelöst. Ist demnach in einem Feststellungsverfahren nach § 3 Abs. 7 UVP-G 2000 eine Einzelfallprüfung nach § 3 Abs. 2 oder 4 UVP-G 2000 vorzunehmen, so ist bis zum (rechtskräftigen) Abschluss des Feststellungsverfahrens die Sperrwirkung gegeben (VwGH 20.12.2017, Ra 2017/04/0060) (PLM).

Erste Entscheidung eines LVwG nach dem EuGH-Urteil „Protect“

Nach dem EuGH-Urteil vom 20.12.2017, C-664/15, *Protect*, ist vom LVwG Tirol bereits ein Erkenntnis ergangen, das zwei anerkannten Umweltorganisationen Parteistellung und ein gerichtliches Überprüfungsrecht in wasserrechtlichen Verfahren einräumt (LVwG Tirol 21.2.2018, LVwG-2018/44/0055-6) (KLV).



Vergaberechtliche Selbstreinigung: EuGH stellt Schrauben enger

Auch ein vor dem konkreten Vergabeverfahren liegendes Fehlverhalten kann zum Ausschluss führen, wenn sich das Unternehmen von den Verfehlungen nicht vollständig distanziert.

Im Ausgangsrechtsstreit wurde ein Unternehmen wegen mangelhafter Distanzierung von den Straftaten eines seiner ehemaligen Leitungsorgane aus einem Vergabeverfahren ausgeschlossen, weil es im Teilnahmeverfahren noch erklärt hatte, dass keine rechtskräftige Verurteilung vorliegt.

Dazu hielt der EuGH (Urteil vom 20.12.2017, C-178/16) Folgendes fest:

- Eine strafrechtliche Verurteilung wegen eines Delikts, das die berufliche Zuverlässigkeit eines Unternehmens in Frage stellt, kann als Ausschlussgrund berücksichtigt werden, selbst wenn das betreffende Leitungsorgan im Jahr vor der Ausschreibungsbekanntmachung aus dem Amt ausgeschieden ist.
- Indem das Unternehmen die (zunächst noch nicht rechtskräftige, später aber rechtskräftig gewordene) Verurteilung nicht mitgeteilt hat, konnte sich der Auftraggeber für seine Ausschlussentscheidung darauf berufen, dass keine vollständige und tatsächliche Distanzierung von den inkriminierten Taten stattgefunden hat.

Claudia Fuchs, Wien

Aarhus-Konvention (AK) – Erstes VwGH-Erkenntnis nach EuGH „Protect“

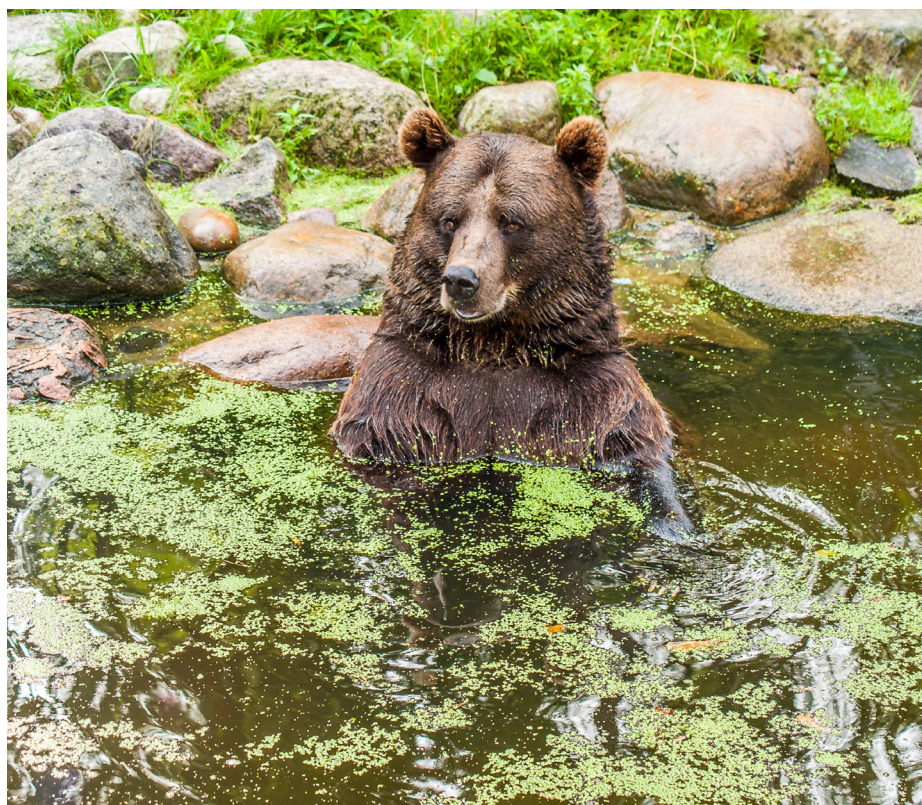
Nach dem EuGH-Urteil „Protect“ räumt der VwGH anerkannten Umweltorganisationen (UO) auch das Recht ein, aktiv Anträge gegen eine behauptete Untätigkeit von Behörden zur Erlassung unionsrechtlich gebotener Umwelt-Maßnahmen zu stellen.

Dem Erkenntnis des VwGH (VwGH 19.2.2018, Ra 2015/07/0074) lag ein im Jahr 2014 gestellter Antrag einer anerkannten UO an den Landeshauptmann von Salzburg auf Erlassung diverser Maßnahmen zur schnellstmöglichen Einhaltung der Immissionsgrenzwerte für NO₂ zugrunde.

Dazu führte der VwGH aus:

- Ungeachtet der Ausführungen des LVwG, wonach eine Unterlassung oder Handlung, die gegen umweltbezogenes innerstaatliches Recht verstoße, nicht zu erkennen sei, wurde vom LVwG der Antrag der UO als unzulässig zurückgewiesen. Es wurde ihr damit die Legitimation zur Stellung eines Antrages auf Erlassung der beantragten Maßnahmen nicht zuerkannt.
- Beim ursprünglichen Antrag der UO handelt es sich nicht um die Anfechtung einer am Ende eines Verwaltungsverfahrens ergangenen Entscheidung, sondern um die Geltendmachung einer behördlichen „Unterlassung“ im Sinne des Art. 9 Abs. 3 AK.
- Nach der Judikatur des EuGH sind UO, sofern sie bestimmte Voraussetzungen erfüllen, grundsätzlich legitimiert, einen Antrag wie den verfahrenseinleitenden zu stellen.
- Eine Legitimation zur Stellung eines solchen Antrages wird man nur für jene gemäß § 19 Abs. 7 UVP-G 2000 anerkannten UO annehmen können, die sich für den Umweltschutz einsetzen und deren Tätigkeit sich inhaltlich und räumlich auf den „Schutz des Allgemeininteresses“ iSd Judikatur des EuGH bezieht.
- Auch der Umstand, dass Maßnahmen auf Grundlage von Luftqualitätsplänen nach der österreichischen Rechtsordnung in Form einer Verordnung ergehen und grundsätzlich weder ein Antragsrecht noch ein einheitliches Verfahrensrecht hinsichtlich einer Verordnungserlassung besteht, ist keine Rechtfertigung für die Versagung des unionsrechtlich gebotenen Anspruchs. Vielmehr sind die österreichischen Behörden und Gerichte gefordert, für effektiven gerichtlichen Rechtsschutz zu sorgen.

Paul Reichel, Salzburg



News



Bei der gemeinsam mit dem Institut für Staats- und Verwaltungsrecht der Universität Wien und dem ÖWAV veranstalteten **Tagung „Öffentlichkeitsbeteiligung und Rechtsschutz für Umwelt-NGOs“** im bis auf den letzten Sitzplatz gefüllten Dachgeschoss des Wiener Juridicums analysierten hochkarätige Expert/innen wie ua. Prof. Dr. Daniel Ennöckl, Ass.-Prof. Dr. Teresa Weber, Dr. Waltraud Petek und Hofrätin Dr. Dietlinde Hinterwirth gemeinsam mit Martin Niederhuber den momentanen Handlungsbedarf des Gesetzgebers in Umweltverfahren.

Auch in Salzburg wurde diskutiert: Auf Einladung von Univ.-Prof. Dr. Thomas Müller sprachen Prof. Dr. Nicolas Raschauer und Paul Reichel vor dem zahlreich erschienenen Publikum zur causa prima EuGH „Protect“.



Mobile Anlagen: 6-Monate-Rätsel endlich gelöst

§ 53 Abs. 1 AWG 2002 erlaubt dem Inhaber einer mobilen Anlage, diese an einem geeigneten Standort bis zu sechs Monate aufzustellen, ohne dass er eine Genehmigung für eine ortsfeste Anlage nach § 37 AWG 2002 benötigt.

Der VwGH (16.11.2017, Ra 2015/07/0132) hat nun die Berechnung der Sechsmonatsfrist und damit auch die Abgrenzung zwischen mobilen und stationären Anlagen klargestellt:

- Die Sechsmonatsfrist läuft bei jedem Standort von neuem und sogar dann, wenn eine mobile Anlage wieder zum selben Standort zurückkehrt. Ansonsten würde § 52 AWG 2002 weitgehend der Anwendungsbereich genommen.
- Im Anlassfall (100 Stunden im Jahr) spricht daher nichts gegen die Annahme einer mobilen Anlage, für die der Konsens gemäß § 52 AWG 2002 ausreichend ist.
- Allerdings müssen Umgehungen des Gesetzes verhindert werden: Führt der Einsatz einer (grundsätzlich mobilen) Anlage auf Grund einer an einem Standort regelmäßig bzw. wiederkehrend erfolgenden Aufstellung bzw. eines solchen Betriebes dazu, dass die Auswirkungen mit jenen einer ortsfesten Behandlungsanlage vergleichbar sind, liegt keine mobile Anlage vor.

Katharina Häusler, Wien

Seminare

WU Symposion „25 Jahre Bundesvergabegesetz“

Dr. Claudia Fuchs: Vergaberecht und Wettbewerb

19.3.2018, 10:00 bis 17:30 Uhr, Verfassungsgerichtshof, Freyung 8, 1010 Wien

BRV-EQAR-Kongress „Baustoffrecycling“

Mag. Martin Niederhuber: Ausgewählte ALSAG-Fälle im Recyclingbereich

22.3.2018, 9:00 bis 18:30 Uhr, ARCOTEL Wimberger, Neubaugürtel 34-36, 1070 Wien

ÖWAV „Abfallwirtschaftstagung 2018“

Dr. Peter Sander: Gebote, Verbote und Gebührenmodelle - rechtliche Möglichkeiten für Gesetzgeber, Verordnungserlasser und Pläneverfasser

17.4.2018, 12:30 bis 18:30 Uhr, und 18.4.2018, 9:00 bis 16:00 Uhr, Congress Salzburg, Auerspergstraße 6, 5020 Salzburg

ÖWAV „Wasserrecht für die Praxis“

Mag. Paul Reichel: Wasserrechte als persönliche oder dingliche Rechte

25.4.2018, 9:00 bis 17:30 Uhr, Bundesamtsgebäude - Festsaal, Radetzkystraße 2, 1030 Wien

Impressum

Medieninhaber/Herausgeber:

WIEN

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Wollzeile 24, 1010 Wien

T +43 1 513 21 24

F +43 1 513 21 24-30

office@nhp.eu

www.nhp.eu

SALZBURG

**Niederhuber & Partner
Rechtsanwälte GmbH**

Wilhelm-Spazier-Straße 2a, 5020 Salzburg

T +43 662 90 92 33

F +43 662 90 92 33-30

salzburg@nhp.eu

www.nhp.eu

Unternehmensgegenstand: www.nhp.eu/de/impressum